

Rechtliche Auskünfte

Werden meine Ferien korrekt berechnet, oder stimmt die Kündigungsfrist? Dies sind Fragen, welche die Rechtsberatungsstelle der angestellten Drogistinnen und Drogisten, der Verband Angestellte Drogisten Suisse, gerne beantwortet.

Ich arbeite seit über zwei Jahren in einer Drogerie. Nun hat man mir ordentlich mit einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt. Ich bin der Ansicht, dass dies nicht zulässig ist, weil das Obligationenrecht eine zweimonatige Kündigungsfrist anordnet. Ist das so?

Es ist korrekt, dass das Obligationenrecht im 2. Dienstjahr eine Kündigungsfrist von 2 Monaten vorsieht (Art. 335c OR). Das Obligationenrecht ist aber nur subsidiär massgebend, das heisst, durch schriftliche Abrede, Normal- oder Gesamtarbeitsvertrag (GAV) kann davon abgewichen werden.

Der GAV für die Drogistenbranche ordnet eine zweimonatige Kündigungsfrist für das 2. bis 9. Dienstjahr an. Findet dieser GAV auf Ihr Arbeitsverhältnis keine Anwendung, bleibt zu prüfen, ob im Arbeitsvertrag eine vom OR abweichende Regelung aufgenommen wurde: Die Parteien können vereinbaren, dass nach Ablauf der Probezeit die Kündigungsfrist – unabhängig der Dienstjahre – 30 Tage beträgt. Sollten Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber im Arbeitsvertrag auf eine einmonatige Kündigungsfrist für das 2. und 3. Dienstjahr geeinigt haben, so ist dies zulässig und die Kündigungsfrist von einem Monat für die Auflösung Ihres Arbeitsverhältnisses massgebend.

Wurde nichts vereinbart, gilt subsidiär das Obligationenrecht, wonach ab dem 2. Dienstjahr eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ich habe am 1. Juli 2009 meine Lehre begonnen. Im Lehrvertrag steht, dass ich bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen Ferien habe, danach 4 Wochen. Am 5. Juli 2011 bin ich 20 Jahre alt geworden. Ich wollte nun die Restferien für das Jahr 2011 eingeben. Mein Arbeitgeber stellt sich auf den Standpunkt, dass ich für das ganze Jahr 2011 nur 20 Ferientage einziehen darf, weil ich 2011 das 20. Altersjahr vollendet habe. Ist dies korrekt?

Die Ferienregelung im Lehrvertrag entspricht der obligationenrechtlichen Ordnung. Dabei ist aber entgegen der Ansicht Ihres Lehrmeisters nicht das Kalenderjahr massgebend, sondern für die Berechnung der Ferien ist auf die Dienstjahre abzustellen. Ein Dienstjahr beginnt mit der Arbeitsaufnahme beim Arbeitgeber (ist also nicht mit dem Kalenderjahr identisch). Da Sie Ihre Arbeit in der Drogerie am 1. Juli 2009 aufgenommen haben, beginnt Ihr Dienstjahr jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres; in dieser Zeit haben Sie 25 Tage Ferien zugut bis zum Zeitpunkt, in welchem Sie das 20. Altersjahr erreichen. Bis Ende Juni kommen Sie also in den Genuss von mehr Ferien gemäss Lehrlingsvertrag, danach haben Sie nur noch 4 Wochen Ferien pro Dienstjahr.

Berechnet man diesen Anspruch auf das Kalenderjahr 2011 um, so haben Sie für die Monate Januar bis Juni 12,5 Tage zugut: 25 Tage Ferien geteilt durch 2 (halbes Jahr) – für das restliche halbe Jahr 10 Tage (die Hälfte von 20 Urlaubstagen bei 4 Wochen Ferien pro Dienstjahr).

Sie profitieren in diesem Jahr also noch von zusätzlichen 2,5 Tagen Urlaub, auf welche Sie Anspruch haben.

Regula Steinemann



Regula Steinemann, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin «Angestellte Drogisten Suisse».

Dies ist eine Seite der «Angestellte Drogisten Suisse». Die Meinung der Autorin muss sich nicht mit jener der Redaktion decken.

www.drogisten.org